

Übergangsbestimmungen für das

Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau an der Technischen Universität Wien
betreffend die Studienplanänderung ab 1. Oktober 2019.

- (1) Sofern nicht anders angegeben, wird im Folgenden unter Studium das an der Technischen Universität Wien eingerichtete Masterstudium mit der Studienkennzahl 066 482 verstanden. Der Begriff „neuer Studienplan“ bezeichnet den ab 1. Oktober 2019 gültigen Studienplan für dieses Studium und „alter Studienplan“ den bis dahin gültigen.
- (2) Die Übergangsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die vor dem 1. Oktober 2019 zum Studium an der Technischen Universität Wien zugelassen waren; ihre Nutzung ist den Studierenden freigestellt.
- (3) Auf Antrag der/des Studierenden kann das studienrechtliche Organ die Übergangsbestimmungen individuell modifizieren oder auf nicht von Absatz 2 erfasste Studierende ausdehnen.
- (4) Zeugnisse über Lehrveranstaltungen, die inhaltlich äquivalent sind, können nicht gleichzeitig für den Studienabschluss eingereicht werden. Im Zweifelsfall entscheidet das studienrechtliche Organ über die Äquivalenz.
- (5) Ergänzend zu den bisherigen Übergangsbestimmungen, enthält Anhang 1 eine neue Äquivalenztabelle mit Lehrveranstaltungen des alten Studienplans auf der linken Seite und Lehrveranstaltungen des neuen Studienplans auf der rechten Seite, die äquivalent gesetzt wurden.
- (6) Module, die nach den Vorgaben des alten Studienplans vollständig abgeschlossen werden, werden auch für den Abschluss des Studiums nach dem neuen Studienplan angerechnet. Dies gilt sowohl für Aufbaumodule als auch für Vertiefungsmodule.
- (7) Überschüssige ECTS-Punkte aus den Pflichtmodulen können als Ersatz für zu erbringende Leistungen in Wahlmodulen sowie als Freie Wahlfächer und/oder Transferable Skills verwendet werden. Überschüssige ECTS-Punkte aus den Wahlmodulen können als Ersatz für zu erbringende Leistungen in den Freien Wahlfächern und/oder Transferable Skills verwendet werden.
- (8) Fehlen nach Anwendung der Bestimmungen aus den Äquivalenzlisten ECTS-Punkte zur Erreichung der notwendigen 120 ECTS-Punkte für den Abschluss des Masterstudiums, so können diese durch noch nicht verwendete Lehrveranstaltungen aus den Wahlmodulen und/oder Freien Wahlfächern und Transferable Skills im notwendigen Ausmaß abgedeckt werden.
- (9) Für in diesen Übergangsbestimmungen nicht berücksichtigte Konstellationen sind durch das studienrechtliche Organ Übergangsbestimmungen festzulegen.

Anhang 1: Äquivalenztabelle

Äquivalenztabelle					
Alter Studienplan			Neuer Studienplan		
Lehrveranstaltung (LVA)	LVA-Typ	ECTS	ECTS	LVA-Typ	Lehrveranstaltung (LVA)
Alternative Fahrzeugkonzepte und Komponenten	VO	2,0	2,0	VO	Automatisiertes Fahren und Alternative Fahrzeugtechnik